

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 5

Artikel: Der Längenschnellmesser

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

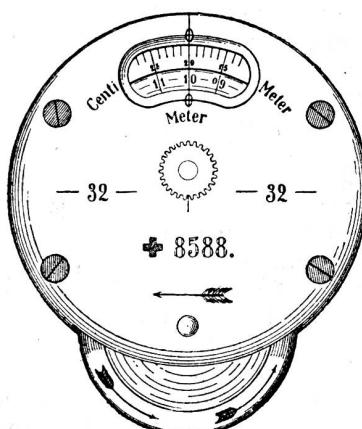
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Längenschnellmesser.

(Eidg. Patent 8588.)



Wir wollen heute die Aufmerksamkeit unserer Leser auf ein neues, sehr praktisches und äußerst solid gebautes Instrument lenken, welches berufen ist, Ingenieuren, Technikern sowohl, als jedem Handwerker ein Mittel an die Hand zu geben, sich schnell von der Länge eines Gegenstandes zu informieren.

Es ist dies der von Rud. Nägeli und J. Ott in Winterthur zusammen-

gestellte Längenschnellmesser (geschützt durch eidgen. Patent Nr. 8588).

Derselbe ist so konstruiert, daß er sowohl Holz, Leder, Papier, als auch Mauern, Steine, Kurven aller Art, die sonst nur schwierig auf ihre Länge zu untersuchen wären, in kürzester Zeit zu messen gestattet.

Durch diese Eigenschaften ausgezeichnet, findet der Längenschnellmesser vorteilhafte Verwendung, z. B. beim Architekten zur Ausmessung von Gebäuden usw., um darnach Kosten- voranschläge anzufertigen; beim Säger, Holzhändler, Zimmermann zum Messen von Brettern, Balken, Baumstämmen usw. Nicht weniger bedarf dieses Schnellmaß auch der Tapzierer, Lederhändler, Fabrikant usw., kurz jedermann wird es zum Bedürfnis und in kürzester Zeit unentbehrlich.

Um allen Bedürfnissen möglichst Rechnung zu tragen, wird das Instrument in 3 verschiedenen Nummern ausgeführt, und unterscheidet sich Nr. 1 von Nr. 2 einzig durch den zu Nr. 1 kommenden Handgriff, der zugleich Dose ist und zum Aufstecken des Instrumentes an Stangen und Messen in beliebigen und teilweise unzugänglichen Höhen dient.

Bei Nr. 3 kommt außer der Handhabe noch eine akustische Signalvorrichtung hinzu, welche bezieht, je nach Wunsch des Bestellers größere oder kleinere Meterstrecken durch ein Signal bemerkbar zu machen.

Wird bei Bestellung eines Instrumentes Nr. 3 keine besondere Angabe gemacht, so wird die Signalvorrichtung so angebracht, daß 5 Meterstrecken signalisiert werden.

Hinrichlich Gebrauchsanweisung und Preisen wende man sich an den Fabrikanten Hrn. Rudolf Nägeli, Kasernenstraße 3, Winterthur.

Welcher Gerechtigkeitsinn steckt im Streikwesen?

Über dieses Thema äußerten sich kürzlich in Zürich ruhige Geschäftsleute und denkende Arbeiter in einer Art und Weise, wie sie gewissen Politikern kaum imponieren dürfte. In der Hauptsache sei die Forderung des Minimallohnes für unausgelernte Berufslute und Handlanger ein wenig Gerechtigkeit gegenüber den ausgelernten und tüchtigen Arbeitern verratender Unsinn. Die tüchtigen, intelligenten Berufssarbeiter sollen sich solidarisch erklären für Leute, die weder ein Gesellenstück, noch ein Meisterstück hervorgebracht haben.

Das Ungerechte in diesen sozialen Bestrebungen besteht darin, daß die beabsichtigte Gleichstellung der Arbeiter in der Lohnfrage illusorisch gemacht und gerade durch solche Forderungen die größte Ungleichheit bezw. Ungerechtigkeit in der Praxis hervorgerufen wird. Ein einübungiger Meister wird in seinem eigenen Interesse die tüchtigen Arbeiter zu halten trachten und ohne Streikereien gut besolden müssen;

dagegen wird und kann man ihm nicht zumuten, untüchtige und leistungsunfähige Arbeiter, welche kaum die Hälfte oder den dritten Teil der Arbeit der gewandten Arbeiter leisten, mit einem Minimallohn zu besolden, der im Widerspruch steht mit dem klaren Verstand des denkenden Menschen.

Durch solche Forderungen trennen sich die streikenden Arbeiter selber in zwei Lager, und zwar in der Folge der Zeit in ein solches tüchtiger, ausgelernter, selbständiger Arbeiter und in ein solches der unfähigen und untüchtigen Arbeiter. Dassit arbeitet man für die mittelalterlichen Innungen, welche Gesellen- und Meisterstücke forderten, einerseits und für den Nutzen der schweizerisch-einheimischen Industriezweige zu Gunsten der auswärts bedeutend billiger arbeitenden Engros-Industriegeschäfte anderseits.

Die logische Folge der durch die Streikbewegungen in dem kleinen Staatswesen herverursachten Gleichheitsprinzipien kann somit nur die sein, daß die auswärtigen Industriegeschäfte in Unbetracht ihrer billigen Produktionsweise auf Kosten unserer einheimischen Industriellen sich immer mehr emanzipieren und ihre Geschäfte zur Blüte bringen. Man kann sich somit politisch und volkswirtschaftlich-nationalökonomisch keinen größeren Fehler denken, als seine eigenen Brotgeber und Industriellen durch unüberlegte, ungewönde Forderungen aus dem Konkurrenzfelde zu schlagen. Denkt einmal darüber nach! (St. Galler Tagblatt.)

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk Schwyz. Auch Schwyz soll demnächst ein Elektrizitätswerk erhalten. Ein Konsortium von Industriellen und Kapitalisten hat beim Bezirksrat ein Konzessionsbegehren um Überlassung des Wassers der Muota zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes eingerichtet.

Nach den eingegebenen Plänen würde das Wasser oberhalb der sogenannten Suvarowbrücke bei einem von der Touristenwelt wenig bekannten, sehr schönen Wasserfall aufgefaßt und durch einen ca. 1800 Meter langen Kanal auf eine Turbinenanstalt geleitet. Man glaubt damit eine Wasserkraft von 3000 Pferdekräften zu gewinnen. Da die Anlagekosten im Verhältnis zu der zu gewinnenden Kraft nicht hoch zu stehen kommen, glauben die Konzessionsbewerber billige Kraft abgeben und dadurch neue Industrien in die Gegend bringen zu können. Ebenso hoffen sie auch das Straßenbahnprojekt Schwyz-Brunnen-Schwyz-Seewen der Verwirklichung näher zu bringen.

Wasser- und Elektrizitätswerk Wallenstadt. Nun kann das zeitgemäße schöne Werk der Wasser- und Lichtversorgung für Wallenstadt gleich losgehen. Die betr. Kommission hat die Bau- und Arbeits-Lose wie folgt vergeben:

a. Grabarbeiten: Los Nr. 1 an Hans Bertsch, Namens einer Arbeiter-Gruppe. Los Nr. 2 der Ortsgemeinde zur Mitvergabe mit dem neuen Weg, eventuell an Hans Bertsch. Los 3 und 4 an Beat Bürer und Oskar Wildhaber, alle in Wallenstadt.

b. Maurerarbeiten. Errichtung des Reservoirs und der Schächte an Beat Bürer und Oskar Wildhaber in Wallenstadt.

c. Legen und Einrichtung der Leitung an Gebr. Hartmann, Flums und Schmid Justus Wilhelm, Wallenstadt.

d. Transport der Röhren an Alphons Schumacher in Wallenstadt.

e. Die Lieferung der Turbinen an die bewährte Firma Gebr. Hartmann in Flums.

Sonnenbergbahnenprojekt Luzern. Die Fristverlängerung für die Subskription auf die elektrische Sonnenbergbahn blieb erfolglos. Das Projekt wird als gescheitert angesehen.

Die elektrischen Straßenbahnen der Stadt Lugano und Umgebung werden mit 1. Juli dem öffentlichen Betriebe übergeben werden.

Elektrische Beleuchtung Solothurn. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat in stark besuchter Ver-